

Leistungssportordnung NJJV

Abschnitt: Kampfrichterordnung

I. Allgemeines

Die Kampfrichterordnung (KO) regelt das gesamte Kampfrichterwesen im NJJV für den Wettkampfbereich und sichert die regelgerechte Durchführung von Wettkämpfen.

II. Kampfrichterwesen

Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeiten

- a. der Kampfrichter,
- b. des Listenführertisches,
- c. des obersten Kampfgerichtes und
- d. des Kampfrichterreferenten.

III. Aus- und Fortbildung

1. Für die Schulung, Aus- und Fortbildung der Kampfrichter, Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren gilt:
Die Schulung, Aus- und Fortbildung der Kampfrichter auf Bezirks- und Landesebene, der Kampfrichterreferenten der Bezirke sowie der Listenführer, der Zeitnehmer und der Registratoren obliegen dem Kampfrichterreferenten des NJJV. Dieser kann durch Kampfrichter des NJJV mit mindestens Gruppenlizenz unterstützt werden. Für die Durchführung der Schulungen, Aus- und Fortbildungen können zudem Referenten aus den Bereichen Ju-Jutsu Fighting, Duo-System und NE WAZA eingesetzt werden.

2. Im Einzelnen gibt es folgende Lehrgänge:

2.1 Grundausbildungslehrgänge für Kampfrichter im Ju-Jutsu Fighting, Duo-System und NE WAZA

- a. auf Bezirksebene
- b. auf Landesebene

2.2 Fortbildungslehrgänge

- a. Fortbildungslehrgänge für die Bezirks- und Landeslizenz auf Landesebene

2.3 Lehrgänge für Listenführer, Zeitnehmer u. Registratoren werden je nach Bedarf durchgeführt.

2.4 Voraussetzungen für den Lizenzerwerb der Bezirkslizenz

Für den Erwerb der Bezirkslizenz müssen folgende Kriterien vorliegen:

- a. mindestens 4. Kyu Ju-Jutsu
- b. Nachweis eines Lehrgangs mit Regelkunde gem. Ziffer 2.1 oder 2.2

- c. praktischer Einsatz auf Wettkämpfen (empfohlen: 2 Wettkämpfe)

2.5 Voraussetzungen für den Lizenzerwerb der Landeslizenz

Für den Erwerb der Landeslizenz müssen folgende Kriterien vorliegen:

- a. mindestens 3. Kyu Ju-Jutsu
- b. Nachweis eines Lehrgangs mit Regelkunde gem. Ziffer 2.1 oder 2.2, der nicht länger als 12 Monate vor der Prüfung zurückliegen darf
- c. mindestens zwei Jahre gute Leistungen als Kampfrichter auf Regionalebene

2.6 Lizenzerwerb

2.6.1. Die Durchführung sowie das Format der Prüfung zur Erlangung der Bezirkslizenz obliegt dem Kampfrichterreferenten des Bezirks (KRdB).

2.6.2. Die Durchführung der Prüfung zur Erlangung der Landeslizenz obliegt dem Kampfrichterreferenten des NJJV. Die Anwärter müssen an der Prüfung mit Erfolg teilnehmen. Die Prüfung wird, sofern möglich, von drei Prüfern, die vom Kampfrichterreferenten des NJJV eingesetzt werden, durchgeführt. Sollten aufgrund fehlender Kapazitäten nicht ausreichend Prüfer eingesetzt werden können, kann der Kampfrichterreferent des NJJV die Prüfung kraft seines Amtes ohne weitere Prüfer abnehmen.

Die eingesetzten Prüfer entscheiden gemeinsam darüber, ob der Anwärter nach abgelegter Prüfung die Lizenz erhält. Entscheidend ist dabei, dass mindestens 2/3 (67%) der möglichen Punktzahl in jedem Prüfungsfach (Theorie und Praxis) erreicht werden.

Die Prüfung besteht aus:

- a. einer schriftlichen Prüfung über die Bereiche Regelwerke FIGHTING und DUO inkl. Kommentare, Kampfrichterzeichen, Leistungssportordnung NJJV, Listenführung und Gebührenordnung NJJV.
- b. einer praktischen Prüfung: Geprüft wird das Einsatzverhalten beim Wettkampf. Dies erfolgt durch den Einsatz bei Wettkämpfen, kann aber auch im Rahmen eigens dafür vorgesehener Veranstaltungen durchgeführt werden.

Besteht der Anwärter die Prüfung, erhält er die jeweils angestrebte Lizenz als Kampfrichter für die nächsten zwei Jahre. Besteht ein Anwärter bei der Prüfung den jeweiligen Prüfungsabschnitt (siehe a. und b.) nicht mit 2/3 der möglichen Punktzahl, so kann er für den nächsten Teil der Prüfung nicht zugelassen werden. Er bleibt aber Anwärter und kann die Prüfung bei einer der nächsten Prüfungen nach Absprache mit dem KRdB (bei einer Prüfung zur Bezirkslizenz) bzw. nach Absprache mit dem Kampfrichterreferenten des NJJV (bei einer Prüfung zur Landeslizenz) wiederholen. Bei einer Wiederholungsprüfung werden beide Prüfungsabschnitte erneut geprüft.

2.6.3.

- a. Die Lizenz (Landeslizenz) hat eine Gültigkeit von zwei Jahren ab dem Prüfungstag.

b. Die Lizenz muss innerhalb dieser zwei Jahre durch mindestens vier Einsätze sowie die Teilnahme an mindestens einem der vom NJJV ausgeschriebenen zweitägigen Aus- bzw. Fortbildungslehrgängen erneuert werden.

c. Die Teilnahme an einem zweitägigen Lehrgang kann im Bedarfsfall auf mehrere Aus- bzw. Fortbildungslehrgänge aufgeteilt werden, z.B. wenn vom NJJV ausgeschriebenen Aus- bzw. Fortbildungslehrgänge nicht zwei-, sondern eintägig sind.

d. Die Teilnahme an einem vom NJJV ausgeschriebenen Kaderlehrgang kann die Teilnahme an einem Aus- bzw. Fortbildungslehrgang ersetzen, wenn

a. der Kampfrichter beim Kaderlehrgang mindestens 2 Testwettkämpfe richtet

b. und der lfd. Landestrainer bzw. der verantwortliche Trainer vor Ort die Teilnahme sowie die getätigten Testwettkämpfe im Kampfrichter-Pass abzeichnet.

Dabei gilt: 1 Kaderlehrgangstag = 1 Aus- bzw. Fortbildungslehrgangstag

Kampfrichter, die die Mindestanzahl an Ausbildungs- bzw. Fortbildungslehrgängen des NJJV (1 Teilnahme an einem zweitägigen Lehrgang bzw. die Teilnahme von zwei eintägigen Lehrgängen innerhalb von zwei Jahren) sowie die Mindesteinsätze vier Einsätze innerhalb von zwei Jahren) nicht nachweisen können, verlieren ihre Lizenz.

Die Lizenz kann durch ein erneutes erfolgreiches Ablegen der Prüfung zur Erlangung der Landeslizenz wieder erworben werden.

2.6.4. Ergänzung für Kampfrichter mit Gruppenlizenz

Gemäß der Kampfrichterordnung des DJJV e.V., §3 Nr. 2.3.10., müssen Gruppenkampfrichter jährlich 3 Einsatztage auf Bundes-, Gruppen- oder Landesebene erfüllen, um die praktischen Fähigkeiten zu erhalten.

2.6.5. Ergänzung für Kampfrichter mit Bundeslizenz

Gemäß der Kampfrichterordnung des DJJV e.V., §3 Nr. 2.2.14., müssen Bundeskampfrichter zusätzlich zu den Einsätzen auf Bundes- bzw. internationaler Ebene 2-3 Einsatztage auf Gruppen- oder Landesebene erfüllen, um die praktischen Fähigkeiten zu erhalten.

2.6.6 Mit „Verlust der Lizenz“ ist bei einem Landeslizenz-Inhaber gemeint, dass dieser von der Landeslizenz auf die Bezirkslizenz herabgestuft wird. Die Kriterien für den Lizenzerhalt, die Lizenzverlängerung sowie für den Lizenzentzug der Bezirkslizenz obliegen dem KRdB.

2.7 Der Kampfrichterreferent kann einem bereits lizenzierten Kampfrichter die Lizenz entziehen, wenn er zur Ansicht gelangt, dass die Leistungen des Kampfrichters nicht mehr ausreichen. Die Lizenz kann durch ein erneutes erfolgreiches Ablegen der Prüfung zur Erlangung der Landeslizenz wieder erworben werden.

2.8 Kampfrichter mit gültiger Lizenz haben bei allen Wettkampfanstaltungen des NJJV freien Eintritt. Der Nachweis erfolgt durch den Kampfrichterpass.

IV. Einsatz der Kampfrichter, Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren:

1. Der Kampfrichterreferent ist für den Einsatz der Kampfrichter und Listenführer der Veranstaltungen des NJJV verantwortlich.
2. Für Veranstaltungen auf Bezirks- bzw. Regionalebene ist der KRdB verantwortlich. Die Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren stellt der jeweilige Ausrichter einer Veranstaltung.

V. Regelwerk, Oberstes Kampfgericht

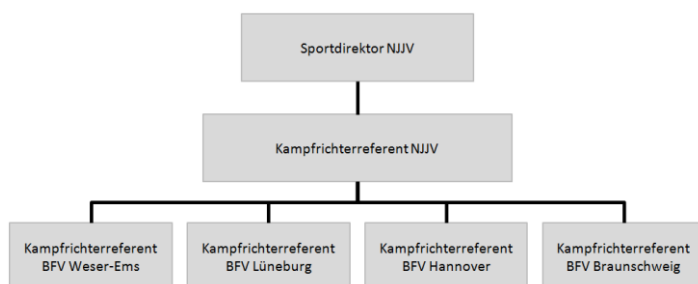
Für die Auslegung des Regelwerks ist der Kampfrichterausschuss des DJJV zuständig.

Bei den Landesmeisterschaften und sonstigen Spitzenveranstaltungen des NJJV wird vom Kampfrichterreferenten ein „Oberstes Kampfgericht“ eingesetzt. Dieses kann bei formellen Fehlern eingreifen, wirkt ansonsten nur beratend.

VI. Die Kleidung der Bezirks-/Landeskampfrichter besteht aus:

- a. einem weißen kurzen Hemd mit Ju-Jutsu-Emblem auf dem linken Ärmel,
- b. einer dunkelgrauen Stoffhose (keine Trainingshose oder Jeans),
- c. grauen/dunklen Socken oder weißen bzw. schwarzen Hallensport- oder Mattenschuhen,
- d. einer dunkelblauen Krawatte für Männer und Frauen; Frauen können alternativ einen dunkelblauen Schal tragen,
- e. für den Duo-Bereich ist zusätzlich ein dunkelblaues Jacket vorgeschrieben.

VII. Organigramm des Kampfrichterwesens



VIII. Ausnahmen

Ausnahmen werden durch den Kampfrichterreferenten des NJJV geregelt.

IX. In-Kraft-Treten

Die Kampfrichterordnung des NJJV e.V. tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung 2017 rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.